

Worin unterscheiden sich Beiträge und Gebühren?

Informationsblatt
Beitrag/Gebühren

A2

Beiträge dienen **nicht** der Kostendeckung der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung einer Anlage. Dafür werden Gebühren erhoben. Beiträge und Gebühren lassen sich wie folgt abgrenzen:

Unterschiede:

Beiträge sind einmalige Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtungen oder Teilen davon, jedoch ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen.

Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme Vorteile geboten werden, **§ 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V)**. Dabei werden von den Zweckverbänden sog. **Anschlussbeiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wasser bzw. zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung erhoben, vgl. **§ 9 Abs. 1 KAG M-V**. (siehe dazu das *Informationsblatt A 1: Beitragserhebung*)

In den **neuen Bundesländern** betrifft dies nur die **nach der Wiedervereinigung** hergestellten **neuen öffentlichen (Teil-) Einrichtungen**.

Gebühren sind dagegen wiederkehrende Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung (**Verwaltungsgebühren**) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (**Benutzungsgebühren**) erhoben werden, vgl. **§ 4 Abs. 1 KAG M-V**.

Der WAZV erhebt sog. **Benutzungsgebühren** von denjenigen Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten, die tatsächlich die öffentlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen, vgl. **§ 6 Abs. 1 KAG M-V**. Diese Gebühren dienen der Kostendeckung der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung einer Anlage (z. B. Kosten der Verwaltung, Reparaturkosten, Verzinsung des aufgewandten Kapitals, Abschreibungen, zu entrichtende Abwasserabgabe).

Gemeinsamkeiten:

Beiträge und Gebühren zählen zu den sog. öffentlichen **Abgaben**. Nach **§ 1 Abs. 1 KAG M-V** sind die Gemeinden (und nach Aufgabenübertragung auch die Zweckverbände) berechtigt, nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) zu erheben.

Gemäß **§ 12 Abs. 1 KAG M-V** gelten für die Kommunalabgaben die Vorschriften der **Abgabenordnung (AO)** entsprechend. Daraus ergeben sich Besonderheiten für die Erhebung und Rücknahme von Beitrags- und Gebührenbescheiden sowie für das Widerspruchs- und Klageverfahren (siehe *Informationsblatt A 15: Rechtsschutz*).

Bei Fragen bzgl. dieser Thematik nutzen Sie bitte unsere weiteren *Informationsblätter* oder wenden sich bitte direkt an den WAZV.